

## Merkblatt zum Beitrags-/Vorschussbescheid

### Erläuterungen

Als freiwillig versicherter Unternehmer, Ehegatte bzw. unternehmerähnliche Person sind Sie selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 S. 2 Sozialgesetzbuch - SGB – VII). Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft dienen dazu, die gesetzlichen Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Rehabilitation und Entschädigung nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit zu erfüllen.

### Basis- und Strukturumlage (BuS)

Die Basislast setzt sich insbesondere aus den Ausgaben für Entschädigungsleistungen - mit Ausnahme der Rentenlasten im Sinne der §§ 176 ff SGB VII n. F. - sowie den Verwaltungskosten zusammen. Strukturlast sind die Rentenlasten, die die Berufsgenossenschaft hätte, wenn sie schon immer so viele Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten verzeichnen würde wie im Geschäftsjahr. Die Gefahrklasse wurde durch den Gefahrarifveranlagungsbescheid mitgeteilt. Das Arbeitsentgelt ist dem eingereichten Lohnnachweis entnommen oder, falls dieser nicht vorlag, geschätzt worden. Den zur Deckung des Finanzbedarfs des abgelaufenen Kalenderjahres festgestellten Beitragsfuß (Umlageziffer) hat der Vorstand bindend beschlossen. Ab dem Umlagejahr 2019 wird die Basisumlage für die Branchen der BG RCI einheitlich berechnet, die Strukturumlage erfolgt branchenbezogen.

**Beitragssatz (%):** Der Beitragssatz ist das Ergebnis der Multiplikation der Gefahrklasse mit dem Beitragsfuß. Er gibt den Beitrag für 100 EUR Arbeitsentgelt in der jeweiligen Gefahrklasse an.

**Beitrag EUR:** Aus der Formel **Arbeitsentgelte x Beitragssatz : 100** ergibt sich der BuS-Beitrag des jeweiligen Gewerbezweiges.

### Beitragsausgleich

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften haben unter Berücksichtigung der anzuzeigenden und ggf. nicht anzeigepflichtigen Versicherungsfälle ein Beitragsausgleichsverfahren durchzuführen. Damit sollen finanzielle Anreize geschaffen werden, Arbeitsunfälle zu vermeiden. Das nähere Verfahren wird durch die Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft geregelt (§ 31 der Satzung). Im Beitragsbescheid sind zusammenfassend die Unfallbelastung, der "BuS-Beitrag" sowie der Ausgleichsbetrag aufgeführt. Die Unfallbelastung je Gefahrarifstelle ergibt sich aus den im Umlagejahr von der Berufsgenossenschaft geleisteten Zahlungen für Arbeitsunfälle mit einem Unfalldatum aus dem Umlagejahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr (Beobachtungszeitraum). Ein negativer Ausgleichsbetrag entspricht einem Beitragsnachlass, ein positiver Ausgleichsbetrag einem Beitragszuschlag.

### Lastenverteilung nach Neurenten bzw. Entgelten (Überalltaustausgleich)

Nach dem sogenannten Überalltaustausgleich werden insbesondere solche Rentenlasten aus zurückliegenden Jahren von der Solidargemeinschaft aller Berufsgenossenschaften getragen, die durch den Strukturwandel bedingt sind (sogenannte Überalllast). Zunächst bringt jede Berufsgenossenschaft Rentenlasten in Höhe ihrer Strukturlast auf (siehe oben). Der Teil der eigenen Rentenlasten, der diesen mathematisch ermittelten Wert der Strukturlast übersteigt, fließt in eine Solidarumlage. Ein Teil dieser Solidarumlage ist durch die Strukturlast derjenigen Berufsgenossenschaften abgedeckt, die eine Unteralllast haben - die also derzeit, gemessen an den aktuell verursachten Unfällen und Berufskrankheiten, zu niedrige Beiträge erheben. Was übrig bleibt, wird dann auf alle Berufsgenossenschaften verteilt. Als Schlüssel hierfür hat der Gesetzgeber festgelegt, dass 70 Prozent der Überalllast nach Entgelten - also wirtschaftlicher Leistungskraft - zu verteilen sind und 30 Prozent nach Neurenten - also nach Risiko. Der Beitrag zu dieser Umlage wird von den Berufsgenossenschaften für das Bundesamt für Soziale Sicherheit, das den Ausgleich durchführt, eingezogen. Bei der Lastenverteilung nach Entgelten bleibt ein gesetzlich festgelegter und jährlich angepasster Freibetrag außer Betracht. Den Beitragsfuß bzw. Beitragssatz hat der Vorstand bindend beschlossen.

### Vorauszahlungen

Die von Ihnen geleisteten Vorauszahlungen wurden verrechnet, soweit sie bis zu dem im Bescheid genannten Termin der Berufsgenossenschaft gutgeschrieben waren.

### Das Beitragsausgleichsverfahren der BG RCI

Die nachstehenden Ausführungen sollen einen kurzen Überblick über das Beitragsausgleichsverfahren vermitteln; sie können die detaillierte Satzungsregelung nach § 31 der Satzung nicht ersetzen. Es wird ein sogenanntes kombiniertes Beitragsausgleichsverfahren durchgeführt, durch welches in Abhängigkeit von der Unfallbelastung eines Einzelunternehmens zur Unfallbelastung der Gesamtheit aller Unternehmen entweder Nachlässe auf den Beitrag gewährt oder Zuschläge erhoben werden. **Das Beitragsausgleichsverfahren differenziert dabei grundsätzlich nach den einzelnen Gefahrtarifstellen, zu denen ein Unternehmen veranlagt ist.**

Kerngedanke ist zunächst, das Unfallgeschehen in eine Punktbewertung zu überführen und über eine symmetrische Weiterstufungsmatrix sowohl die individuell erreichte Bonus- resp. Malusklasse in Abhängigkeit von der Relation aus Eigen- und Durchschnittsbelastung festzulegen, als auch die Regeln zur jährlichen Vor- und Rückstufung innerhalb der Klassen in Abhängigkeit von dieser Relation zu definieren. Die Unfallbelastung je Gefahrtarifstelle ergibt sich aus dem Umlagejahr von der Berufsgenossenschaft geleisteten Zahlungen für Arbeitsunfälle mit einem Unfalldatum aus dem Umlagejahr und dem vorangegangenen Kalenderjahr (Beobachtungszeitraum); pro Versicherungsfall ergeben sich die nachstehenden Punktwerte.

Unfallbelastung	Punktwert
bis 300,00 Euro	0
300,01 Euro bis 400,00 Euro	2
400,01 Euro bis 500,00 Euro	5
500,01 Euro bis 1.000,00 Euro	8
1.000,01 Euro bis 1.500,00 Euro	12
1.500,01 Euro bis 2.000,00 Euro	16
2.000,01 Euro bis 2.500,00 Euro	20
2.500,01 Euro bis 5.000,00 Euro	25
5.000,01 Euro bis 7.500,00 Euro	50
7.500,01 Euro bis 10.000,00 Euro	75
ab 10.000,01 Euro	100

Ergänzend wird die Unfallschwere einbezogen, indem Unfälle, die im Beobachtungszeitraum zur Festsetzung von Rentenleistungen geführt haben, zusätzlich mit 50 Punkten bewertet werden. Tödliche Unfälle werden mit 150 Punkten bewertet. Die Punktzahl wird für ein einzelnes Unfallereignis für den Beobachtungszeitraum auf 150 Punkte begrenzt. Welche Unfälle mit wie vielen Punkten berücksichtigt sind, entnehmen Sie bitte der aktuellen Belastungsliste im Extranet. Die Eigenbelastungsziffer ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe des Punktwertes zum Beitrag; die Durchschnittsbelastungsziffer je Gefahrtarifstelle ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aller Punktwerte zu den Beiträgen. Die Relation aus Eigen- und Durchschnittsbelastung ist maßgeblich für die Zuordnung zu einer Stufe.

Den einzelnen Stufen sind prozentuale Zuschläge oder Nachlässe auf den Beitrag zugeordnet, welche sich aus den weiteren Spalten nebenstehender Tabelle ergeben. Für die Gefahrtarifstellen beträgt der maximale Beitragsausgleich 25 %. Die Weiterstufungen im Verfahren orientieren sich zunächst an der bisherigen Ausgangsstufe und der Relation aus Eigen- zur Durchschnittsbelastung. Liegt die Relation unter derjenigen der bisherigen Stufe, werden die Unternehmensteile dieser Gefahrtarifstelle höchstens eine Stufe besser eingestuft. Entspricht die Relation genau dem Intervall der bisherigen Stufe, bleibt diese auch für das folgende Jahr erhalten.

Eigenbelastung als % der Durchschnittsbelastung	Stufe	Beitragsausgleich in % je Gefahrtarifstelle
0,0000 bis 10 %	1	- 25,00 %
10,0001 % bis 25 %	2	- 20,00 %
25,0001 % bis 40 %	3	- 15,00 %
40,0001 % bis 55 %	4	- 10,00 %
55,0001 % bis 70 %	5	- 5,00 %
70,0001 % bis 100 %	6	+ / - 0,00 %
100,0001 % bis 105 %	7	+ 5,00 %
105,0001 % bis 110 %	8	+ 10,00 %
110,0001 % bis 115 %	9	+ 15,00 %
115,0001 % bis 120 %	10	+ 20,00 %
ab 120,0001 %	11	+ 25,00 %

Aktuelle Belastungsrelation												
Vorjahresstufe		bis 10 %	bis 25 %	bis 40 %	bis 55 %	bis 70 %	bis 100 %	bis 105 %	bis 110 %	bis 115 %	bis 120 %	ab 120,0001 %
	Stufe 1	1	2	3	4	5	6	7	7	7	7	7
	Stufe 2	1	2	3	4	5	6	7	8	8	8	8
	Stufe 3	2	2	3	4	5	6	7	8	9	9	9
	Stufe 4	3	3	3	4	5	6	7	8	9	10	10
	Stufe 5	4	4	4	4	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 6	5	5	5	5	5	6	7	8	9	10	11
	Stufe 7	6	6	6	6	6	6	7	8	9	10	11
	Stufe 8	7	7	7	7	7	7	7	8	9	10	11
	Stufe 9	8	8	8	8	8	8	8	8	9	10	11
	Stufe 10	9	9	9	9	9	9	9	9	9	10	11
	Stufe 11	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	11

Ist die Relation größer als über das Intervall der Ausgangsstufe vorgegeben, werden die Unternehmensteile dieser Gefahraristelle entsprechend der aktuellen Relation eingestuft. Die Rückstufungen sind dabei auf sechs Stufen begrenzt, um zu hohe Belastungen zu vermeiden. Die konkrete Weiterstufungsmatrix ergibt sich aus nebenstehender Tabelle.

Ein Beitragszuschlag wird unter Verrechnung gewährter Beitragsnachlässe auf Unternehmensebene begrenzt auf das Doppelte der Neulast. **Die statistische Auswertung Ihres Unternehmens für das Umlagejahr zum Beitragsausgleichsverfahren für die unterschiedlichen BAV-Stufen der Gefahraristellen finden Sie im Extranet.**